

Kantonsratsbeschluss über die Festlegung der Spitalstandorte

Anträge der vorberatenden Kommission vom 17. August 2020

Ziff. 1 Abs. 1 Ingress: Als kantonale Spitalstandorte ~~mit einem stationären Mehrspartenangebot~~ werden festgelegt:

Begründung:

Folgeanpassung zum Antrag der vorberatenden Kommission zu Art. 2^{bis} Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über die Spitalverbunde (siehe Geschäft 22.20.02).

Bst. d: das Spital Wil-;

Bst. e (neu): das Spital Walenstadt.

Abs. 2 (neu): Die Regierung wird eingeladen, für den Standort Walenstadt unter Berücksichtigung der interkantonalen Zusammenarbeit, insbesondere auch bezüglich einer geplanten Versorgungsregion Sardona, dem Kantonsrat zwei Jahre nach Vollzugsbeginn dieses Erlasses einen Bericht vorzulegen und allenfalls Antrag über die Weiterentwicklung am Standort Walenstadt zu stellen.

Begründung:

Da der Standort Walenstadt als Spitalstandort in Ziff. 1 aufgeführt werden soll, ist auch der das Spital Walenstadt betreffende Auftrag an die Regierung von Ziff. 2 zu Ziff. 1 zu verschieben. Hinzu kommen der ausdrückliche Hinweis auf die Notwendigkeit der interkantonalen Zusammenarbeit, die Verkürzung der Frist zur Erfüllung des Auftrags und die Neuformulierung des allfälligen Antrags im Zuge der Erfüllung des Auftrags.

Ziff. 2 Abs. 1 Bst. c: Streichen.

Begründung:

Folgekorrektur zum Antrag der vorberatenden Kommission zu Ziff. 1 Bst. e (neu).

Abs. 3: Streichen.

Begründung:

Da der Standort Walenstadt als Spitalstandort in Ziff. 1 aufgeführt werden soll, ist auch der das Spital Walenstadt betreffende Auftrag an die Regierung von Ziff. 2 zu Ziff. 1 zu verschieben.

Abs. 4 (neu): Die Regierung wird eingeladen, für den Standort Flawil spätestens zwei Jahre nach Vollzugsbeginn dieses Erlasses, wenn möglich unter Einbezug regionaler Akteure, folgende Lösung auszuarbeiten: Umwandlung des Spitals Flawil in das Gesundheits-, Notfall- und Therapiezentrum Flawil.

Auftrag:¹ Die Regierung wird eingeladen, für den Standort Wil unter Berücksichtigung der interkantonalen Zusammenarbeit dem Kantonsrat spätestens fünf Jahre nach Vollzugsbeginn dieses Erlasses einen Bericht vorzulegen und allenfalls Antrag über die Weiterentwicklung am Standort Wil zu stellen.

¹ Auftrag nach Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, sGS 131.11.